

der gegen ihn ausgesprochenen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht, daß die Sachverhaltsdarstellung nur schildert, durch welches Handeln sich der Angeklagte einer bestimmten Straftat schuldig gemacht hat. Die Sachverhaltsfeststellung muß auch zeigen, was für eine Persönlichkeit der Angeklagte ist, warum er straffällig wurde, welche Umstände und Motive bei ihm den Tatentschluß auslöset oder beeinflußt haben. Dabei sollen sich die Urteilsgründe auf tatbezogene Feststellungen beschränken.

Welche über die Persönlichkeit Aufschluß gebenden Tatsachen in die Sachverhaltsdarstellung gehören, ergibt sich aus der spezifischen Art und Begehungsweise der vom Angeklagten verübten Straftat sowie aus der Schuldart.

Eine Täterin hat sich als ehrenamtliche Kassiererin von Gewerkschaftsbeiträgen von diesen im Verlaufe längerer Zeit erhebliche Geldbeträge rechtswidrig zugeeignet. Ein die Täterpersönlichkeit charakterisierender Umstand ist, daß sie ihr übergroßes Geltungsbedürfnis durch ebenso elegante wie teure Kleidung befriedigte, wofür sie die gestohlenen Gewerkschaftsgelder ausgab. Bei älteren Personen kann es beachtlich und daher für die Urteilsbegründung unerlässlich sein, daß der Täter seit seinem Eintritt in das Erwachsenenalter ununterbrochen gearbeitet und vor der zur Aburteilung stehenden Straftat niemals die Strafgesetze verletzt hat. Jedoch ist es gewöhnlich überflüssig, z. B. darauf einzugehen, daß der Vater verstarb, als der Angeklagte 13 Jahre alt war, ferner daß und wann seine Mutter eine zweite Ehe einging sowie in welchen Betrieben der Angeklagte in seinem ganzen Leben beschäftigt war. Überflüssig ist auch die schematische Aufzählung aller gesellschaftlichen Organisationen, in denen der Angeklagte Mitglied ist, wenn das in keiner Beziehung zu der von ihm begangenen Straftat steht. Wenn der Angeklagte sein Kind so geschlagen hat, daß dadurch dessen Gesundheit geschädigt wurde, so besteht keinerlei Zusammenhang zwischen seiner Mitgliedschaft im FDGB und seiner Tat. Jedoch könnte es die Widersprüchlichkeit dieser Täterpersönlichkeit kennzeichnen, daß er länger als ein Jahrzehnt als ausgebildeter Gesundheitshelfer im Roten Kreuz der DDR mitarbeitete.

Ist der Angeklagte vorbestraft, so genügt nicht die bloße Feststellung seiner Vorstrafen. Es muß auf die Ursachen seiner wiederholten Straffälligkeit, auf die Zusammenhänge zwischen der wiederholten Straffälligkeit und der Täterpersönlichkeit, deren Veränderung sowie der erneut begangenen Straftat eingegangen werden. Auch aufgetretene Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung des Vorbestraften in das gesellschaftliche Leben sind zu behandeln, um das Maß der eigenen Verantwortung und die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die wegen der erneut begangenen Straftat festgelegt wurde, verständlich zu machen.

Auf das Verhalten des Angeklagten vor und nach der Straftat geht die Sachverhaltsdarstellung nur insoweit ein, als es mit der Straftat im Zusammenhang steht. Insbesondere wenn der Angeklagte Anstrengungen zur Beseitigung oder Wiedergutmachung der schädlichen Auswirkungen seiner Straftat gemacht oder durch andere positive Leistungen bemüht war, zu zeigen, daß er seine Straftat bereut, müssen die Urteilsgründe dieses Verhalten würdigen und erklären, ob und welche Schlußfolgerungen das Gericht daraus gezogen hat.

Im Mittelpunkt der Urteilsgründe steht die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters. Deswegen können die erforderlichen detaillierten Festlegungen für den Erziehungs- und Bewährungsprozeß nicht Bestandteil des Urteils sein. Anforderungen, die an die Selbsterziehung und Verhaltensänderung des Täters zu stellen sind, müssen jedoch sichtbar werden.²⁷ Ist die erzieherische Einwirkung auf den Angeklagten kompliziert, so erfordert das in der Regel ideologische Auseinandersetzung mit ihm und seinem Verhalten. Das ist insbesondere bei schwerwiegenden Straftaten und bei erheblicher Fehlentwicklung des Angeklagten erforderlich. In diesen Fällen muß im Urteil dargelegt werden, welche inneren Bedingungen den Täter, der die Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten besaß, veranlaßt haben, sich ver-

27 Vgl. „Probleme der Verwirklichung - der - Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Gerichte“, Neue Justiz, 1970/2, S. 36 ff.